



Gondrand AG
Messezentrum Zürich

8050 Zürich

Telefon +41 44 315 44 10
Telefax +41 44 315 44 15
exhibitions.zh@gondrand.ch
www.gondrand.ch



Member of
INTERNATIONAL
EXHIBITION
LOGISTICS
ASSOCIATES

Transportinstruktionen

**Adressierung und Zollbehandlung
- Messezentrum Zürich -**

Versand per

Bahn-Wagenladung Cargo Rail

Container
Bahnhof Zürich-HB-Containerterminal
adressiert an:

Gondrand AG
Messezentrum Zürich / Domizilrevision
8050 Zürich

für Aussteller: _____

LKW-Stückgut / LKW-Ladungen

Gondrand AG
Messezentrum Zürich
Siewerdstrasse 60
8050 Zürich

für Aussteller: _____

Empfangszollamt: **Zürich-Messezollamt**

GONDRAND unterhält Sammelverkehre von und nach allen
wichtigen Destinationen in Europa.

Luftfracht

Gondrand AG
8058 Zürich-Flughafen

für Aussteller: _____

Postsendungen / Kuriersendungen

Gondrand AG
Messezentrum Zürich
Siewerdstrasse 60
8050 Zürich

für Aussteller: _____

Alle Sendungen sind *franko* anzuliefern.

Die schweizerische Zollabfertigung findet direkt im Messegelände statt.

Papiere und Dokumente

Um eine reibungslose Zollabfertigung zu gewährleisten, ist es unerlässlich, Carnet ATA oder Proforma-Fakturen 4fach, mit Kollispezifikationen und Abmessungen der Packstücke oder zusätzlichen Packlisten der Sendung mitzugeben. Da wir in der Schweiz Gewichtszoll und nicht Wertzoll haben, ist es unbedingt erforderlich, dass auf den Fakturen oder Packlisten die Netto- und Bruttogewichte jedes einzelnen Kolli oder jeder Maschine genau angegeben werden. Andernfalls wird die Verzollung verzögert.

Versicherung	<p>Im Hinblick auf die unterschiedlichen Haftungsbeschränkungen empfehlen wir Ihnen eine Transportversicherung für Hin- und Rücktransport inklusive Messeaufenthalt abzuschliessen. Auf schriftlichen Auftrag hin versichert der Messespediteur GONDRAND via General-Police.</p> <p>Der Ab- und Auflad sowie die Manipulation der Messegüter erfolgt auf Verantwortung des Ausstellers. Messeleitung und Messespediteur übernehmen keine Haftung.</p>
Leergut	<p>Die leeren Gebinde werden gemäss Ihrem Auftrag laufend, jedoch spätestens am letzten Aufbau- tag am Stand abgeholt und auf den dafür vorgesehenen Plätzen auf Risiko des Ausstellers gelagert. Verpackung mit Inhalt (Vollgut) ist bei der Auftragserteilung separat anzugeben. Sofort nach Schliessung der Messe erfolgt die Rückführung zu den einzelnen Ständen.</p> <p>Achtung: Das Leergut wird bestmöglichst gegen Witterungseinflüsse geschützt, doch empfiehlt es sich, feuchtigkeitsempfindliche Emballagen im Lager des Messespediteurs einzulagern.</p>
Rücktransport	<p>Der Rücktransport erfolgt auf Grund des schriftlichen Auftrages an den Messespediteur Gondrand AG. Die Aussteller werden während der Messe diesbezüglich direkt durch den Messespediteur kontaktiert.</p>
Lokalitäten	<p>Das Zollbüro des offiziellen Messespediteurs Gondrand AG befindet sich neben der Halleneinfahrt (Checkpoint 2). Siehe separater Plan.</p> <p>Die offiziellen Arbeitsstunden sind: Montag bis Freitag, 7:30-12:00 und 13:15-17:00 Uhr.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Zeiten einzuhalten, da sonst Zuschläge berechnet werden.</p>
Telefone, Fax	<p>Der Messespediteur Gondrand AG erteilt Ihnen gerne Auskünfte über alle Transport- und Zollfragen.</p> <p>Telefon-Nummer: +41 44 315 44 10 Telefax: +41 44 315 44 15 exhibitions.zh@gondrand.ch</p>
Allgemeines	<p>Der Messespediteur handelt gemäss der ihm aufgetragenen Sorgfaltspflicht, und arbeitet als Mitglied der AB SPEDLOGSWISS ausschliesslich nach den von diesem erlassenen Allg. Bedingungen, neueste Fassung. Die Messegüter werden auf dem gekennzeichneten Messestand auf Gefahr des Ausstellers plaziert, auch wenn der Aussteller oder dessen Beauftragter noch nicht anwesend ist, es sei denn, es liegt ein gegentei- liger Auftrag vor.</p> <p>WICHTIG: Für Importware, die ohne Zollkontrolle im Inland abgeliefert wird, haftet der Aussteller für einen Zollbetrag von CHF 3'999.- per 100 kg / brutto.</p>



Gondrand AG

Messezentrum Zürich

8050 Zürich

Tel. +41 44 315 44 10

Fax +41 44 315 44 15

exhibitions.zh@gondrand.ch

Merkblatt für zollfreies Ausstellungsmaterial

Folgende Waren werden unter nachstehenden Bedingungen zollfrei zugelassen:

1. Kleine Muster, einschliesslich Kostproben von Lebensmitteln und Getränken, die auf der Veranstaltung ausgestellte ausländische Waren darstellen und entweder als fertige Muster eingeführt oder erst auf der Veranstaltung aus nicht abgepackt eingeführten Waren hergestellt worden sind, wenn
 - a) sie unentgeltlich aus dem Ausland geliefert und nur auf der Veranstaltung an die Besucher zu ihrer persönlichen Verwendung oder zu ihrem persönlichen Verbrauch unentgeltlich verteilt werden,
 - b) sie als Werbemuster erkennbar sind und nur einen geringen Einzelwert haben,
 - c) sie für kommerzielle Zwecke ungeeignet und gegebenenfalls in Mengen abgepackt sind, die erheblich kleiner als die kleinsten im Einzelhandel verkauften Mengen sind,
 - d) die nicht in Packungen gemäss Ziffer c) verteilten Kostproben von Lebensmitteln und Getränken auf der Veranstaltung verzehrt werden,
 - e) Gesamtwert und Gesamtmenge der Muster nach Ansicht der Zollbehörden des Einfuhrlandes der Art der Veranstaltung, der Zahl ihrer Besucher und dem Ausmass der Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.
2. Waren, die ausschliesslich zu ihrer Vorführung oder zur Vorführung der auf der Veranstaltung ausgestellten ausländischen Maschinen oder Apparate eingeführt und im Verlauf der Vorführung verbraucht oder vernichtet werden, sofern Gesamtwert und Gesamtmenge der Waren nach Ansicht der Zollbehörden des Einfuhrlandes der Art der Veranstaltung, der Zahl ihrer Besucher und dem Ausmass der Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.
3. Waren geringen Wertes, die bei der Errichtung, Einrichtung und Ausstattung der für eine begrenzte Zeit zu errichtenden Stände ausländischer Aussteller verbraucht werden, wie Farben, Lacke, Tapeten.
4. Drucksachen, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, Kalender (auch mit Bildern) und ungerahmte Photographien, die offensichtlich zur Werbung für die ausgestellten ausländischen Waren verwendet werden sollen, wenn
 - a) diese Waren unentgeltlich aus dem Ausland geliefert und nur auf der Veranstaltung an die Besucher unentgeltlich verteilt werden,
 - b) Gesamtwert und Gesamtmenge dieser Waren nach Ansicht der Zollbehörden des Einfuhrlandes der Art der Veranstaltung, der Zahl ihrer Besucher und dem Ausmass der Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

Diese Vergünstigung gilt nicht für alkoholische Getränke, Tabak, Tabakwaren sowie Brenn- und Treibstoffe.